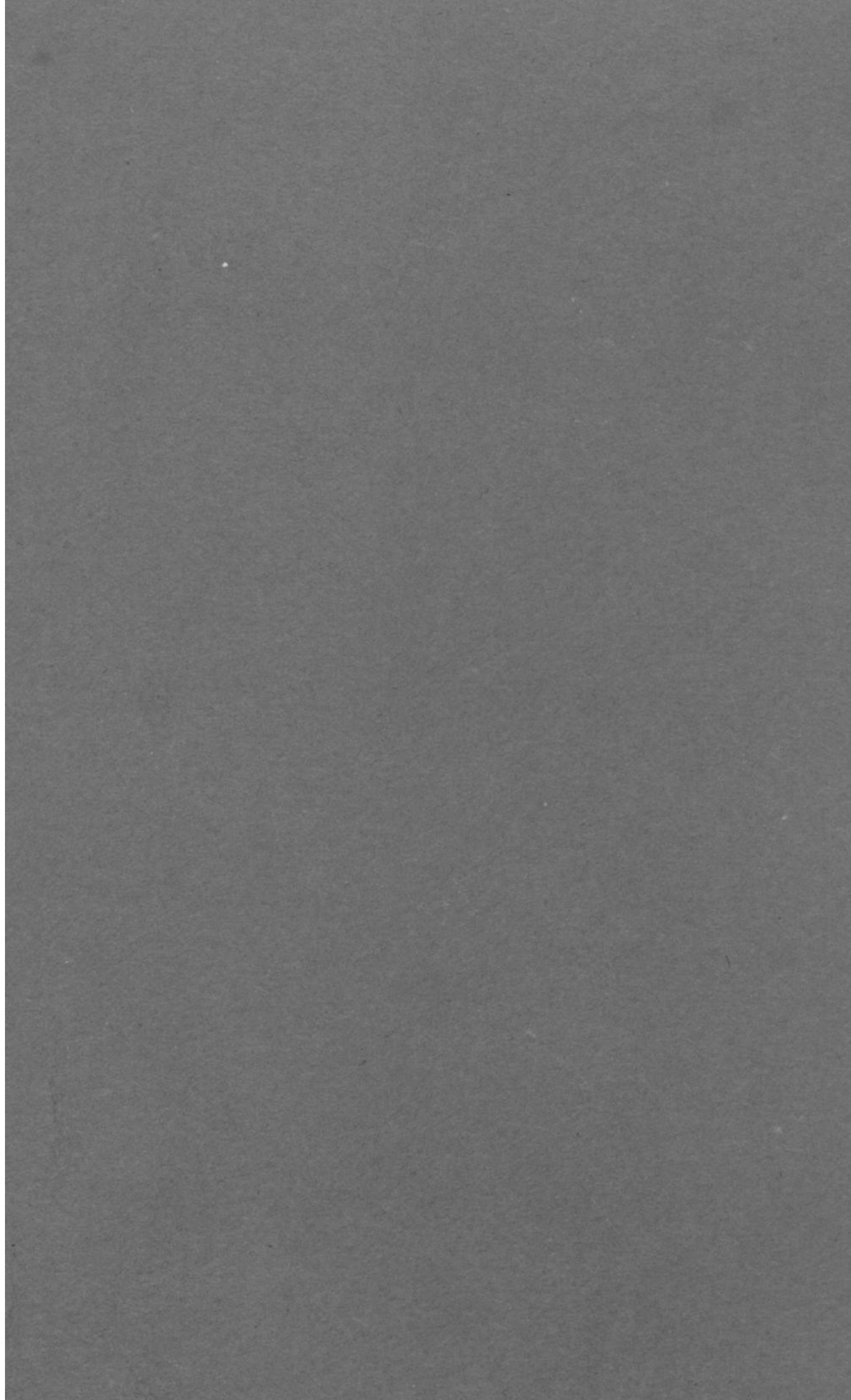


Anregung über die
Notwendigkeit und
Organisation von
Fortbildungsschulen
in Lippe.

LP
10



Anregung

über die

Notwendigkeit und Organisation

von

Fortbildungsschulen

im Fürstentum Lippe

von der Handwerkskammer.



Detmold 1907.

Druck der Meyerschen Hofbuchdruckerei.

LP 10

Sep.

~~PP 944~~

Anregung

über die

Notwendigkeit und Organisation

von

Fortbildungsschulen

im Fürstentum Lippe

von der Handwerkskammer.



Detmold 1907.

Druck der Meyerschen Hofbuchdruckerei.

S. 1922 / 486 .

Gemäß dem Gesetze vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbe-Ordnung, hat sich auch bei uns die Organisation des Handwerks allmählich vollzogen. Mit derselben wurden die Gesellen- und Meisterprüfungen eingeführt. Diese haben nun die auch anderwärts vielfach gemachte Erfahrung auch bei uns bestätigt, daß die theoretische Durchbildung des jungen Handwerkers, namentlich was die Kenntnisse und Fertigkeiten im Deutschen und Rechnen betrifft, sehr zu wünschen übrig läßt. Die Handwerkskammer für das Fürstentum Lippe ist daher als Vertreterin der lippischen Handwerker der Frage, wie diesem Uebelstande abzuhelpen sei, näher getreten.

Ohne die Schule als Heilanstalt für alle möglichen Volksschäden hinzustellen, ist doch wohl in diesem Falle zunächst die Hebung der Leistungen unserer Volksschule ins Auge zu fassen. Fürstliche Regierung wolle daher bei der demnächst stattfindenden Beratung eines neuen Volksschulgesetzes die Leistungsfähigkeit der Volksschule zu steigern suchen. Es würden hier etwa zu berücksichtigen sein die Herabsetzung der auf eine Lehrkraft entfallenden Schülerzahl und die dadurch bedingte Vermehrung der Lehrkräfte; größere Würdigung des Deutsch-Unterrichts theils durch Vermehrung der auf dieses Unterrichtsfach fallenden Lehrstunden, theils durch Betonung des Deutsch-Unterrichts bei Revisionen. Nicht nur das Handwerk würde allmählich die Früchte sehen, die Allgemeinbildung und Leistungsfähigkeit des ganzen Volkes würde gesteigert werden.

Neben diesem allgemeinen Mittel zur Hebung des Handwerks ergibt die Betrachtung über die Beseitigung

oben erwähnter Schäden noch ein Besonderes, das ist die Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen. Pache, der unermüdlische Vorkämpfer für die deutsche Fortbildungsschule schreibt: „Man weiß zur Stunde im Handwerk ganz genau, daß richtiges Rechnen und gutes Deutsch, volkswirtschaftlich klares Denken und zeichnerische Fertigkeit unentbehrliche Dinge sind, und weil man einsieht, daß die Werkstätte die Kenntnisse und Übungen nicht vermitteln kann, welche dabei vorausgesetzt werden, wendet man sich an die Fortbildungsschule, daß von ihr helfend eingegriffen werde.“ Nun bestehen zwar nach der in unserm Jahresberichte aufgeführten Statistik an 19 Orten Fortbildungsschulen, in welchen im Winterhalbjahre 1905/6 868 Handwerkslehrlinge und 515 Nichthandwerker unterrichtet wurden. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß ein Teil der Lehrlinge noch ohne theoretische Anweisung die Lehrzeit verbringt. Wenn für diese allein schon aus gewerblichen Gründen die Einrichtung von Fortbildungsschulen notwendig ist, so ergibt die Erwägung sozialer und nationaler Gesichtspunkte die Ausdehnung der Schulpflicht auch auf die Nichthandwerker. In dem Erlasse des Evangelischen Oberkirchenrates vom 19. März 1877 heißt es: „Die Weiterbildung der aus der Schule entlassenen heranwachsenden Jugend auf den verschiedenen Gebieten des Wissens hat die größte Bedeutung für das gesamte Volksleben.“ Pastor Peters, der verdienstvolle Förderer des ländlichen Fortbildungsschulwesens in der Provinz Hannover schreibt: „Denn da erwiesen ist, daß die jungen Leute auch nach der Konfirmation den Unterricht nötig haben, um sich die unentbehrliche Allgemeinbildung und eine gewisse berufliche Kenntnis anzueignen, da sie vor allem auch der Erziehung noch dringend bedürfen.“ Der 21. bayerische Handwerkertag nahm einstimmig nachstehende Resolution an: „In der Ueberzeugung, daß die Heranbildung eines in jeder Beziehung tüchtigen gewerblichen Nachwuchses die

Bestrebungen zur Hebung des gewerblichen Mittelstandes ganz wesentlich fördert und die Angehörigen des Handwerks gegenüber der Konkurrenz des Kapitals und der Großindustrie widerstands- und lebensfähiger macht, erachtet der 21. allgemeine bayerische Handwerkertag eine Reorganisation bezw. den weiteren Ausbau des gewerblichen Fortbildungsschulwesens für dringend erforderlich und für eine hervorragende Aufgabe des Staates." Diesterweg, der erfahrene Schulmann und warme Volksfreund schreibt: Mit dem vollendeten 14. oder 15. Jahre darf der Schulunterricht, die öffentliche Erziehung nicht aufhören, sondern sie muß, wenn auch in vermindelter Stundenzahl, fortgehen." Die Worte, mit welchen der preußische Kultusminister im Erlasse vom 2. Februar 1876 die Einrichtung ländlicher Fortbildungsschulen begründet, sind auch heute noch beherzigenswert. Dort heißt es: „Gleichwohl muß anerkannt werden, daß es ebensowohl im Interesse der Hebung der Volksbildung überhaupt und der besseren Pflege der landwirtschaftlichen Gewerbe wie auch zur sittlichen Ertüchtigung der jüngeren Generation unter der ländlichen Bevölkerung und der Bekämpfung der sie bedrohenden Zuchtlosigkeit in hohem Grade wünschenswert ist, daß auch ländliche Fortbildungsschulen errichtet werden. Dieses Bedürfnis beschränkt sich keineswegs auf die Gemeinden, bei denen die Volksschule ihre Aufgabe noch nicht allseitig zu lösen vermag, sondern auch da, wo gute Schulen vorgearbeitet haben, ist es nicht ohne die höchste Gefahr, wenn die heranwachsende Jugend sofort nach ihrem Abgange von der Volksschule jeder planmäßigen geistigen Nahrung und Beschäftigung entbehren muß." Wenn dem aber so ist, so ist durch Gesetz die obligatorische Fortbildungsschule für alle männlichen Bewohner des Landes bis zum vollendeten 17. Lebensjahre zu fordern, es sei denn, daß anderweitig für gleichwertigen Unterricht gesorgt ist. Inwieweit auch junge Leute, die erst in späteren Lebensjahren in die Lehre

treten, zum Schulbesuch verpflichtet sind, bedarf der Regelung durch das Ortsstatut. Ähnliche gesetzliche Bestimmungen für die gesamte männliche Jugend hat die Provinz Hessen-Nassau unter dem 8. August 1904 erhalten.

Mit Rücksicht auf die geringe Zahl gewerblicher Lehrlinge auf dem Lande — standen doch nach der Statistik im Winter 1905/6 200 gewerblichen Besuchern 279 Nicht-handwerker gegenüber — würden die rein gewerblichen Fortbildungsschulen auf dem Lande nicht lebensfähig sein, es empfiehlt sich daher die Einrichtung gemischter Fortbildungsschulen, die allgemeine Schulpflicht.

Die Statistik ergibt ferner, daß von den bereits vorhandenen Schulen außer den Städten nur 2 Orte — Schlangen und Derlinghausen — Sommerunterricht haben. Auch an diesen Orten ist der Besuch im Sommer um fast 50% schwächer als im Winter. Daher dürfte sich in dem Ortsstatut die Bestimmung empfehlen, daß die Hauptarbeitszeit mit mindestens 6 Stunden wöchentlich auf den Winter zu verlegen ist; der Sommerunterricht vom April bis November erstreckt sich auf 2 Stunden wöchentlich, welche namentlich dem Handwerk durch Einrichtung bezw. Fortführung des Zeichenunterrichts zugute käme. Ob dieser Sommerunterricht Sonntags oder Werktags abgehalten werden soll, dürfte den einzelnen Gemeinden überlassen werden, da je nach der Zusammensetzung der Gemeinden hier die eine, dort die andere Ansicht die herrschende sein kann, die Hauptsache ist, daß der Unterricht während der Sommermonate keine Unterbrechung erleidet. Für den Unterricht im Winter eine allgemein festgesetzte Zeit vorzuschreiben, dürfte sich nicht empfehlen. Dagegen müßte jedem Statut die Genehmigung versagt werden, welches den Unterricht auf die Zeit nach 8 Uhr abends legt. Die allgemeine Erfahrung hat gezeigt und die Wissenschaft hat experimentell durch physiologische Untersuchungen bewiesen, daß die jungen Leute nach angestrengter Tagesarbeit und

kurz nach eingenommener Abendmahlzeit zu geistiger Arbeit wenig fähig sind. Für den ländlichen Bezirk kommt ferner hinzu, daß bei einem nach dem Abendessen stattfindenden Unterrichte die Jugend Gelegenheit hat, sich noch zwischen 9 und 10 Uhr abends auf den Straßen herumzutreiben, wodurch der sittlichen Verwahrlosung der Jugend nur Vorschub geleistet würde. Schließt der Unterricht dagegen kurz vor dem Abendessen, so treibt der hungrige Magen die Jugend nach Hause. Die Zeit zwischen 5 und 8 Uhr dürfte die angemessenste sein.

Was die Kosten der Fortbildungsschule anbetrifft, so bemerken wir dazu folgendes. In sämtlichen bis jetzt in Lippe vorhandenen Fortbildungsschulen wird nach dem Jahresberichte ein Schulgeld erhoben, in den Wintermonaten 3 bis 6 Mark, in den Sommermonaten 1 bis 4 Mark für das Semester. Auch die Lehrlinge der Städtet für welche der Besuch pflichtmäßig, also ein Zwang ist, zahlen Schulgeld. An diesem Grundsatz, daß die Schüler ein Schulgeld zu zahlen haben, müßte unseres Erachtens unbedingt festgehalten werden. Die jungen Leute merken, daß sogar leibliche Genüsse nicht ohne Bezahlung zu haben sind. Sie tragen die durch Bier, Zigarren und dergleichen entstehenden Ausgaben gern und machen sie ohne Ueberlegung. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb die Lehrlinge sich nicht auch gewöhnen sollten, für geistige Genüsse ein Entgelt zu zahlen. Als Durchschnittssatz ergibt sich für Lippe ein Schulgeld von 4 Mark für den Winter und 1 Mark für den Sommer. Wie die Zusammenstellung im Jahresberichte dann ferner zeigt, steuern der Staat, die Gemeinde, auch Innungen zu den Kosten bei. Diese auch anderwärts beobachtete Praxis entspricht durchaus dem Billigkeitsgeföhle. Alle erwähnten Faktoren haben ein Interesse an der Heranbildung der jungen Menschen. Daher werden die durch das Schulgeld nicht gedeckten Kosten von den Gemeinden und dem Staate je zur Hälfte getragen.

Innungen, Zieglergewerkvereine, landwirtschaftliche Vereine kurz private Vereinigungen, welche einen besonderen Wert auf die Ausbildung ihres gewerblichen Nachwuchses legen, werden für die Sache interessiert und veranlaßt, Zuschüsse für Anschaffungen von Lehrmitteln zu leisten oder solche unmittelbar zu stiften.

In 11 ländlichen Fortbildungsschulen unseres Landes zahlten im Winter 1905/6 479 Schüler 1799,50 Mk. Schulgeld, durchschnittlich 3,75 Mk., rund 4 Mk. Zu allen Fortbildungsschulen des Landes zahlte nach dem Jahresberichte der Staat 2250 Mk. und die Gemeinden 10406 Mk. Zuschuß. Bei nachstehender Kostenberechnung haben wir angenommen die Klasse bestehe aus 30 Schülern. Im Interesse eines gedeihlichen Unterrichts ist eine größere Schülerzahl nicht wünschenswert. Das Semester ist zu je 20 Wochen gerechnet, in jeder Woche ist als Mindeststundenzahl 6 angenommen, das Lehrerhonorar ist mit 2 Mk. für die Stunde angesetzt, ein Satz, welcher teilweise bei uns und auch anderwärts gezahlt wird. Darnach ergibt sich:

A. Einnahme:

30 Schüler in den Wintermonaten à 4 Mk.	120 Mk.
30 " " " Sommermonaten à 1 Mk.	30 "
	150 Mk.

B. Ausgabe:

20 Winterwochen à 6 Std. = 120 Std.	
à 2 Mk.	240 Mk.
Heizung, Beleuchtung, Reinigung	40 "
20 Sommerwochen à 2 Std. = 40 Std.	
à 2 Mk.	80 "
Reinigung	10 "
Anschaffung von Lehrmitteln	30 "
	400 Mk.

Fehlbetrag = 250 Mk.

Dieser Fehlbetrag von 250 Mk. ist zur Hälfte vom Staate und zur Hälfte von der Gemeinde zu tragen. Zu

jedem Schüler würde also der Staat und die Gemeinde je 4 Mk. zuschießen. Dieser Satz kommt auch dem vom Schüler zu leistenden Schulgelde fast gleich.

Ferner dürfte bei Neueinrichtungen ein besonderer Staatszuschuß sich empfehlen. Daß unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse — sei es notwendige Teilung größerer Klassen in Abteilungen, sei es eine besonders wirtschaftlich ungünstige Lage der Gemeinde od. dgl. — der Zuschuß ein größerer sein kann und muß, bedarf kaum der Erwähnung. Auch in Preußen zahlt der Staat Zuschüsse. Die Gewährung derselben ist generell durch die Verfügung vom 23. November 1897 geregelt. Ob für die Leitung größerer Schulen oder für umfangreichere Korrektur eine Entschädigung zu zahlen ist, mag durch Ortsstatut geregelt werden. Sollen aber Staat und Gemeinde zu den Kosten beitragen, so werden auch beide ein Interesse daran haben, bei Einrichtung und Entwicklung der Schulen beratend und bestimmend mitzuarbeiten. Daher sind in den einzelnen Gemeinden Kuratorien zu bilden, welche Satzungen nach den durch das Gesetz festgelegten Normen entwerfen. Diesen Kuratorien gehört auch der bezw. einer der Lehrer der Fortbildungsschule an. Verpflichten sich gewerbliche Vereine oder Verbände zu einem feststehenden jährlichen Zuschusse zu den Kosten, so kann ihnen bei angemessener Höhe des Zuschusses Sitz und Stimme in dem Kuratorium auf Antrag durch die Regierung eingeräumt werden. Der Staat behält sich die Bestätigung der Satzungen und die Gesamtleitung bezw. die Oberaufsicht über sämtliche Fortbildungsschulen vor, welches er durch einen praktischen Schulmann ausüben läßt.

Vorstehend haben wir kurz die äußere Einrichtung von ländlichen Fortbildungsschulen skizziert, wie sie in anderen Staaten teils praktisch sich bewährt hat, teils von berufenen Vertretern der Fortbildungsschule gefordert wird, wie sie ja auch teilweise bei uns eingerichtet ist. Wichtiger

als die äußere Organisation ist jedoch die innere, der Lehrplan. Dieser richtet sich wesentlich nach dem Zwecke der Schule. In der Ministerialverfügung vom 2. Februar 1876 heißt es: „Infolge davon ist die Möglichkeit vorhanden für die Befestigung, Ergänzung und Erweiterung der Volksschulbildung der aus der Schule entlassenen städtischen Jugend, für die Befestigung ihrer sittlichen Tüchtigkeit, und für die Erhöhung der Gewerbstüchtigkeit der arbeitenden Klassen in den Städten durch kräftige Förderung dieser gewerblichen Fortbildungsschulen Sorge zu tragen.“ Und in der Anlage zu diesem Erlasse heißt es: „Die ländlichen Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die Volksschulbildung ihrer Zöglinge zu befestigen, zu ergänzen und soweit sich die Möglichkeit dazu bietet, mit besonderer Rücksicht auf die ländlichen Gewerbe und den Betrieb der Landwirtschaft zu erweitern.“ Und am andern Orte: „Lehrgegenstände der ländlichen Fortbildungsschule bilden: Die Muttersprache, Rechnen und Raumlehre, Naturkunde auf der Grundlage der Anschauung und, wo es angeht, des Experiments, Erdbeschreibung und vaterländische Geschichte, Singen, Turnen und Zeichnen.“

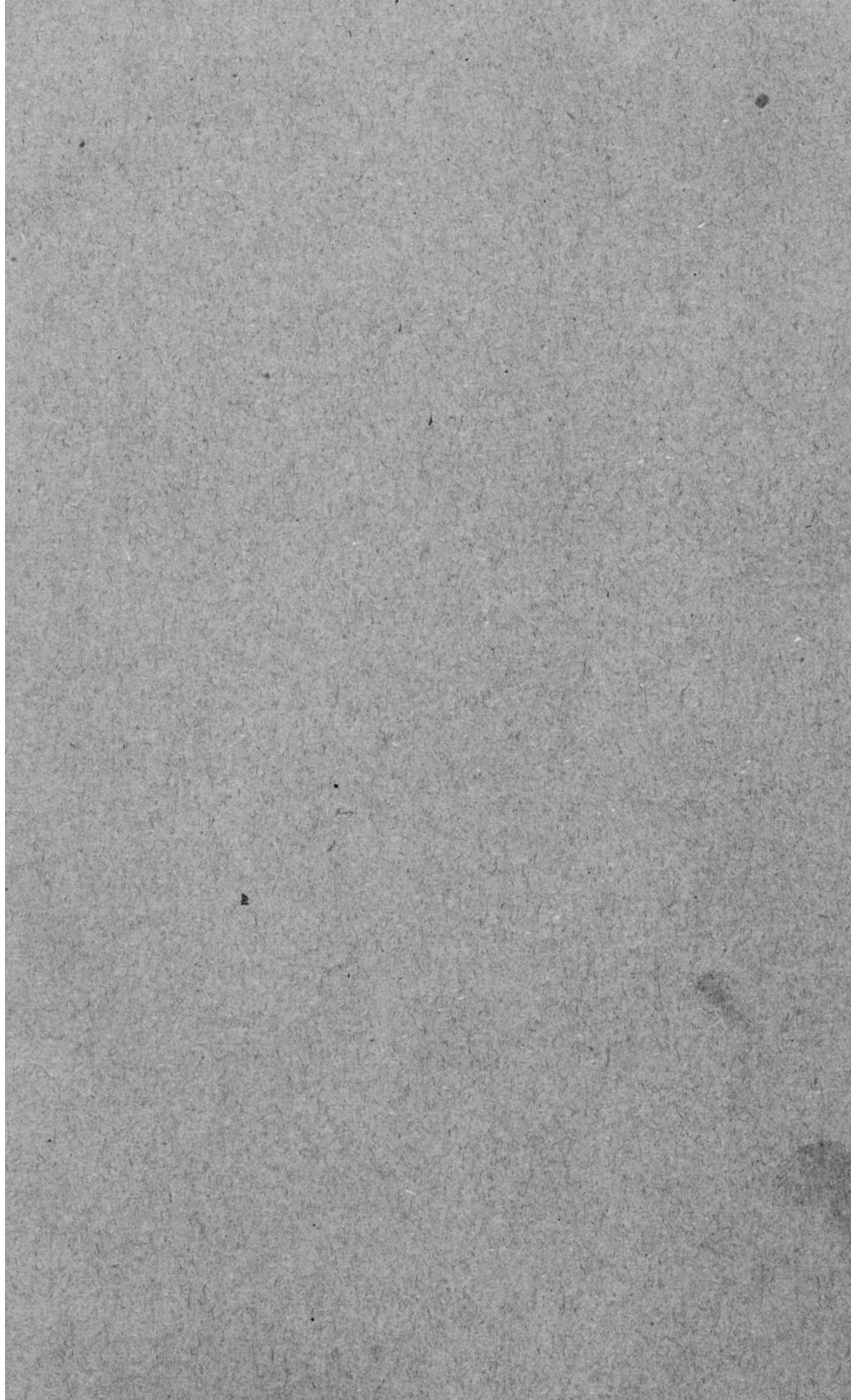
Die mit diesem Unterrichte gemachten Erfahrungen konnten keine günstige sein. Begreiflicherweise freut sich der Junge, wenn er mit der Schulentlassung die Schullast abschüttelt. Freudig wirft er Tafel und Buch zur Seite, ist er doch vom Schulzwange frei. Ebenso freudig wird er aber auch gewöhnlich dem meist selbst gewählten Berufe sich widmen und auf ihn wird all sein Denken und Sinnen sich erstrecken. Bietet ihm die Fortbildungsschule nun den alten Lehrstoff in dem ihm bereits bekannten Gewande, womöglich unter Benutzung derselben Lehrbücher, so ist begreiflich und psychologisch erklärlich, daß von großem Interesse nicht die Rede sein kann. Ein Ministerialerlaß vom 30. Oktober 1895 erkennt dies unumwunden an, indem es heißt: „Indem der ländliche Fortbildungsschul-

unterrichtet sich vielfach lediglich auf eine Wiederholung und Ergänzung des in der Volksschule Gelernten beschränkte und in der ganzen Art der Behandlung sich in den Gleisen des Volksschulunterrichts weiter bewegte, fehlte es ihm an derjenigen Anziehungskraft, die den ländlichen Fortbildungsschulzögling hätte gewinnen und festhalten können.“ Derselbe Erlaß betont, daß die Entwicklung der rein gewerblichen Fortbildungsschule ein gedeihlichere gewesen sei. Dieses ist darauf zurückzuführen, daß aufgrund der gemachten Beobachtungen Fachmänner sagten, der gewerbliche Fortbildungsunterricht ist eine Ergänzung der praktischen Arbeit in der Werkstätte. Er muß daher auf diesen Bezug nehmen, die Berufskunde muß in den Mittelpunkt gestellt werden. Nach ihr richtet sich der Deutschunterricht, der Rechenunterricht, der Zeichenunterricht, die naturkundliche Besprechung. So entsteht eine Verbindung der Unterrichtsfächer untereinander und zwischen der Schule und dem Leben. Es sind wohl die in der Schule gelernten und geübten Fertigkeiten, die benutzt werden, hier sind sie aber nicht Endzweck, sondern Mittel zum Zweck. Die allgemeine Volksschule dient dem gesamten Leben, die Fortbildungsschule dient dem Berufe, dadurch freilich auch dem Leben. Ideal läßt sich der Unterricht da gestalten, wo Lehrlinge desselben Berufes zu einer Klasse vereinigt sind. Schwieriger ist es, wenn verschiedene gewerbliche Berufe zusammen unterrichtet werden. Am schwierigsten ist jedoch die Aufstellung des Lehrplanes, die Konzentration auf ein Gemeinsames, bei der ländlichen Fortbildungsschule, welche bei uns gewerbliche Lehrlinge, Landarbeiter und Ziegler besuchen.

Doch es kann nicht Zweck dieser Ausführungen sein, einen Lehrplan für ländliche Fortbildungsschulen aufzustellen. Das ist Sache der lehrenden Personen. Diese können Volksschullehrer oder geschickte Laien sein, Voraussetzung ist, daß sie ein Herz und Verständnis für die

heranwachsende Jugend haben. Da es aber leichter ist, die nötigen sachlichen Kenntnisse sich anzueignen als unterrichtende Geschicklichkeit, dürften im allgemeinen die Volksschullehrer die gegebenen Personen sein. Dabei erscheint es wünschenswert, daß ihnen durch Besuch auswärtiger bezw. Einrichtung hiesiger Kurse Gelegenheit gegeben wird, sich die beruflichen Kenntnisse anzueignen und ihre technische Fertigkeit z. B. im Zeichnen zu ergänzen. Eine pekuniäre Unterstützung zum Besuch dieser Fortbildungsschulkurse ist kein unnütz ausgegebenes Kapital, im Dienste der Jugend-erziehung wird es reiche Zinsen tragen.

Wir glauben in Kürze gezeigt zu haben, daß die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts für die gesamte männliche Jugend notwendig und ohne große Schwierigkeit möglich ist. Die Ausführungen sollten hinweisen auf eine planmäßige äußere und innere Einrichtung der Fortbildungsschule, auf ihre gesamte Organisation, damit sie in der Tat werde, was sie sein soll, eine Veranstaltung, welche die schulentwachsene Jugend mit den die praktischen Uebungen im Berufe unterstützenden und ergänzenden theoretischen Kenntnissen ausstattet, ihr Verständnis und ihr Interesse für den Beruf hebt und sie so zu tüchtigen Landwirten und brauchbaren Geschäftsleuten heranbilden hilft.“



7773675

Lippische Landesbibliothek



04205592

